

Beschluss VV 35/2022
12. Sitzung der 6. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 27.04.2022

Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Die Vertreterversammlung hat die anliegende Textfassung der „Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ - Stand: 01.02.2022 - beschlossen.

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (Internetseite) soll diese Ordnung in Kraft treten. Gleichzeitig soll die bisherige Ordnung außer Kraft treten.

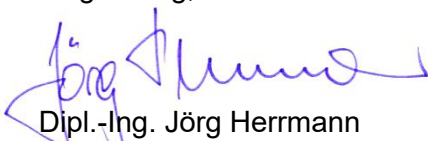
Begründung:

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hatte beschlossen, alle Regularien der Kammer zu überarbeiten. Ziel ist die Vereinheitlichung der Unterlagen, die Aktualisierung aller Verweise, das Negieren von Dopplungen sowie die redaktionelle Überarbeitung.

Dazu wurde im Ausschuss Berufsrecht eine Synopse dieser Ordnung erstellt, die die Änderungen deutlich darstellen soll - Synopse Spalte rechts, Stand: 01.02.2022, Änderungen rot, Erläuterungen blau.

Durch die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 27.04.2022.

Magdeburg, den 28.04.2022



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlagen:

1. Textfassung der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 01.02.2022
2. Synopse der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 01.02.2022

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
Stimmen	13	0	0

Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt:

- § 1 Haushaltsausschuss
- § 2 Haushaltsplan und Haushaltsjahr
- § 3 Ausführung des Haushaltsplanes
- § 4 Zahlungen und Rechnungslegung
- § 5 Rechnungsprüfung
- § 6 Kassenwesen
- § 7 Berichtswesen
- § 8 Entlastung
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Haushaltsausschuss

(1) Die Ingenieurkammer bildet einen Haushaltsausschuss. Seine Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegt.

§ 2 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

(1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn jedes Kalenderjahres (Haushaltsjahr) von der Vertreterversammlung beschlossen.

(2) Der Haushaltsplan enthält in übersichtlicher, nach sachlichen Kriterien gegliederter Darstellung alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Die sachlichen Kriterien sind auf der Grundlage des in Sachsen-Anhalt gültigen Haushaltsgesetzes auszuwählen. Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben gleichen sich in ihrer Summe aus und sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

(3) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt, dürfen alle Ausgaben getätigt werden, die nötig sind, den laufenden Geschäftsablauf sicherzustellen.

(4) Der Haushaltsplan beinhaltet eine detaillierte Aufstellung der Rücklagen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt. Die Verwendung der Rücklagen wird mit dem Haushaltsplan jährlich beschlossen.

§ 3 Ausführung des Haushaltsplanes

- (1) Die Ausführung des Haushaltsplanes erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (2) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (3) Der Vorstand wird durch den Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu tätigen. Die Ansätze im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erfüllung der Kammeraufgaben notwendig sind. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 Prozent des genehmigten Haushaltssolls in den Hauptgruppen des Haushaltsplanes dürfen nur geleistet werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und der Vorstand die Ausgabe genehmigt hat. Darüber hinaus bedarf es eines Beschlusses der Vertreterversammlung.
- (5) Ausgaben sind deckungsfähig, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.
- (6) Die Verwendung von Rücklagen und Sonderrücklagen regelt die Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

§ 4 Zahlungen und Rechnungslegung

- (1) Zahlungen dürfen nur von den, vom Vorstand schriftlich dazu ermächtigten Personen vorgenommen werden.
- (2) Wer Zahlungen an die Kammer zu leisten hat oder solche erhält, darf an ihrer Buchung nicht beteiligt sein.
- (3) Über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist nach Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).
- (4) Der Haushaltsrechnung ist eine textliche Erläuterung beizufügen.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushaltsrechnung der Kammer wird vom Rechnungsprüfungsausschuss komplett geprüft. Zusätzlich kann auf Beschluss des Vorstandes ein externer Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden.
- (2) Die Prüfung wird für jedes Haushaltsjahr gesondert durchgeführt.
- (3) Die Rechnungsprüfung umfasst insbesondere:

Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 01.02.2022

- a) Einnahmen und Ausgaben,
- b) Vermögen und Schulden,
- c) Verwahrung und Vorschüsse.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob:

- a) die Satzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- b) die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- c) wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- d) die Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß und zweckentsprechend wahrgenommen worden ist und
- e) vorhandenes Vermögen zweckmäßig verwaltet worden ist.

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem gegebenenfalls hinzuzuziehenden Steuerberater / Wirtschaftsprüfer sind alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihnen zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für erforderlich gehalten werden.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung wird von den zuständigen Prüfern ein Bericht angefertigt. Kleinere Mängel können anlässlich der Prüfung sofort bereinigt werden. Dies wird in einem Vermerk festgehalten.

(7) In dem Prüfungsbericht wird insbesondere mitgeteilt:

- a) ob die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
- b) in welchen Fällen von Bedeutung, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses für die Zukunft empfohlen werden.

§ 6 Kassenwesen

Die Kassentätigkeit der Geschäftsstelle soll mindestens einmal pro Jahr durch das, für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied unvermutet überprüft werden.

§ 7 Berichtswesen

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Vertreterversammlung über die Prüfung und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Im Falle der Hinzuziehung eines externen Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers gemäß § 5 sind deren Berichte zu berücksichtigen. Der Vorstand ist der Vertreterversammlung gegenüber für die Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich.

Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand 01.02.2022

(2) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde die Haushaltsrechnung, eine Niederschrift über die Beschlussfassung der Vertreterversammlung zur Prüfung und Abnahme der Haushaltsrechnung, den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses und eine Stellungnahme zu den Prüfungsberichten umgehend zuzuleiten.

§ 8 Entlastung

Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Abgabe der Stellungnahme und der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

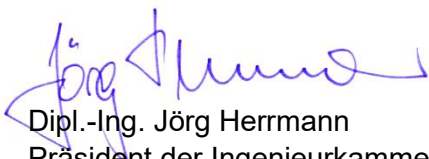
Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 10 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt diese Ordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung außer Kraft.

Durch die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 27.04.2022.

Ausgefertigt am 28.04.2022



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 13.07.2022.